

nach der Herstellung öffentlich vorgeführt, so fallen die Verfilmungsrechte an den Urheber zurück. Beide Fristen können durch Vereinbarung verkürzt werden. Die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 gelten entsprechend.

§64

Pflichten**aus dem Vertrag über die Vorführung eines Filmes**

Durch den Vertrag über die öffentliche Vorführung eines Filmwerkes verpflichtet sich der Inhaber der Rechte am Film, dem Vorführer den Film in einer zur öffentlichen Vorführung geeigneten Form fristgemäß am vereinbarten Ort zu übergeben. Der Vorführer verpflichtet sich, den Film in der vereinbarten Form und Zeitdauer sowie am vereinbarten Ort öffentlich vorzuführen und die festgelegte Vergütung zu zahlen.

§65

Vorführungsrecht

(1) Durch den Vertrag erhält der Vorführer lediglich das Recht, den Film entsprechend den Vereinbarungen öffentlich vorzuführen. Der Inhaber der Rechte am Film ist verpflichtet, ihn zu unterstützen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, falls durch andere unbefugte die Ausübung des vereinbarten Vorführungsrechts gestört oder gehindert wird.

(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Inhaber der Rechte am Film berechtigt, auch weitere Vorführungsverträge abzuschließen.

5. Unterabschnitt

Vertrag zur Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehfunk

§66

Vertragspflichten

(1) Durch den Vertrag über die Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehfunk (Sendevertrag) verpflichtet sich der Urheber, sein Werk dem Rundfunk oder Fernsehfunk zur Sendung zu überlassen. Der Rundfunk oder Fernsehfunk verpflichtet sich, dem Urheber die für jede Sendung seines Werkes vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(2) Wenn das Werk nicht gesendet wird, so hat der Urheber entsprechend den Bestimmungen des Vertragsmusters nur einen Anspruch auf das Ausarbeitungshonorar.

§67

Senderecht

(1) Durch den Sendevertrag erhält der Rundfunk oder Fernsehfunk das Recht, das Werk in der vereinbarten Form sowie in dem vereinbarten Zeitraum zu senden.

(2) Ein ausschließliches Senderecht ist ausdrücklich zu vereinbaren.

(3) Der Rundfunk oder Fernsehfunk hat das Recht, das Werk zu Sendezwecken bild- und tonmäßig aufzuzeichnen und die dadurch entstandenen Vervielfältigungen auch zu Wiederholungszwecken zu verwenden.

6. Unterabschnitt

Vertrag**über die Übertragung eines Werkes auf Tonträger**

§68

Vertragspflichten

Durch den Vertrag zur Übertragung eines Werkes auf Tonträger oder auf ähnliche Vorrichtungen verpflichtet sich der Urheber, dem Hersteller das Werk fristgemäß in einer zur vereinbarten Aufnahme geeigneten Form zu übergeben. Der Hersteller verpflichtet sich, das Werk aufzunehmen, vertragsgemäß von den Aufnahmen Vervielfältigungsstücke herzustellen und zu vertreiben sowie dem Urheber die Vergütung zu zahlen.

§69

Aufnahme- und Vervielfältigungsrecht

(1) Durch den Vertrag erhält der Hersteller das Recht, das Werk entsprechend den Vereinbarungen aufzunehmen, Vervielfältigungsstücke herzustellen und sie zu vertreiben.

(2) Ein ausschließliches Recht des Herstellers bedarf der vertraglichen Vereinbarung.

7. Unterabschnitt

Vertrag über die Verwendung von Werken der bildenden oder angewandten Kunst und der Fotografie

§70

Vertragspflichten

Durch den Vertrag über die Verwendung eines Werkes der bildenden oder angewandten Kunst, der Fotografie und der Fotomontage verpflichtet sich der Urheber, dem Vertragspartner das Werk oder Werkstück in der vereinbarten Form fristgemäß zu übergeben. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Zur Verwendung des Werkes ist er ohne Vereinbarung nicht verpflichtet. Eine vertragliche Pflicht, dem Urheber eine Vergütung zu zahlen, wird davon nicht berührt.

§71

Verwendungsrecht

(1) Durch den Vertrag erhält der Vertragspartner nur das Recht, das Werk zu dem vereinbarten Zweck einmal zu verwenden. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

(2) Der Urheber ist berechtigt, das Werk anderweitig zu verwenden, wenn dadurch nicht der Zweck des Vertrages gemäß Abs. 1 vereitelt oder gestört wird.

(3) Ist das Werk im Auftrage geschaffen, so steht dem Urheber das, ihm gemäß Abs. 2 gewährte Recht nur zu, wenn er es sich ausdrücklich vorbehalten hat oder der Vertragspartner das Werk nicht innerhalb eines Jahres nach Ablieferung verwendet.

§72

Verlagsvertrag für bildende oder angewandte Kunst, Fotografie und Fotomontage

Wird die Vervielfältigung eines Werkes der Malerei, der Bildhauerei, der Grafik, der Gebrauchsgrafik, der